

An das Finanzamt

Eingangsvermerk des Finanzamtes

Erklärung über den Erwerb neuer Fahrzeuge (Fahrzeugeinzelbesteuerung)

Abgabepflichtige/Abgabepflichtiger (Name und Geburtsdatum, Anschrift)	Telefonnummer
	Telefaxnummer

Bei dem innergemeinschaftlich erworbenen Fahrzeug handelt es sich um ein

<input type="checkbox"/> motorbetriebenes Landfahrzeug	Tag des Erwerbs	Tag der ersten Inbetriebnahme	Km-Stand im Zeitpunkt des Erwerbs
	Hubraum in ccm	Leistung in kW	Fahrgestellnummer
	Fahrzeugart	Fahrzeugtyp	Bezeichnung des Fahrzeugherstellers

<input type="checkbox"/> Wasserfahrzeug	Tag des Erwerbs	Tag der ersten Inbetriebnahme	Zahl der Betriebsstunden bis zum Erwerb
	Länge in Metern	Herstellernummer	
	Wasserfahrzeugtyp	Bezeichnung des Wasserfahrzeugherstellers	

<input type="checkbox"/> Luftfahrzeug	Tag des Erwerbs	Tag der ersten Inbetriebnahme	Zahl der Betriebsstunden bis zum Erwerb
	Starthöchstmasse in Kilogramm	Herstellernummer	
	Flugzeugtyp	Bezeichnung des Flugzeugherstellers	

Verwendungszweck des Fahrzeuges

--

Bemessungsgrundlage: (Entgelt/Kaufpreis)

Betrag in Euro

Umsatzsteuer in

Euro und Cent

=

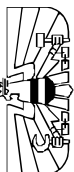
Bitte beachten: Für die in den Gebieten **Jungholz** und **Mittelberg** bewirkten Erwerbe ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf **16%**.

Fahrzeuglieferer (Name und Anschrift)	EU-Mitgliedstaat
---------------------------------------	------------------

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum und Unterschrift



Erläuterungen

Der Erwerbsteuer (Fahrzeugeinzelbesteuerung) unterliegt der entgeltliche innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeuges (motorbetriebenes Landfahrzeug, Wasserfahrzeug oder Luftfahrzeug) durch eine **Person**, die nicht Unternehmer ist (ausgenommen juristische Person).

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt vor, wenn das **neue** Fahrzeug bei einer Lieferung (unabhängig davon, ob der Lieferer ein Unternehmer oder eine Privatperson ist) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in das Inland gelangt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Lieferer oder der Abnehmer das Fahrzeug in das Inland befördert oder versendet hat.

Beachten Sie bitte, dass Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen einschließlich Kleinbussen und Campingbussen sowie Motorräder auch der Normverbrauchsabgabe unterliegen (sofern das Kraftfahrzeug erstmals zum Verkehr im Inland zugelassen wird; ausgenommen Fahrzeuge, die ausschließlich elektrisch betrieben werden).

Mit dem Vordruck NOVA 2 können Sie für die bezeichneten motorbetriebenen Landfahrzeuge sowohl die **Normverbrauchsabgabe** als auch die **Erwerbsteuer** gemeinsam erklären.

Steuerpflichtige Fahrzeuge sind:

- motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt,
- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern,
- Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1550 Kilogramm beträgt.

Als neue Fahrzeuge gelten:

Fahrzeuge, deren erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Für motorbetriebene Landfahrzeuge beträgt der Zeitraum sechs Monate.

Liegt die erste Inbetriebnahme mehr als drei/sechs Monate zurück, gilt das Fahrzeug auch als **neu**,

- wenn ein **Landfahrzeug** nicht mehr als 6000 Kilometer zurückgelegt hat.
- wenn ein **Wasserfahrzeug** nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat.
- wenn ein **Luftfahrzeug** nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist.

So berechnen Sie die Erwerbsteuer selbst:

Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist das **Entgelt**. Entgelt ist grundsätzlich der in der Rechnung ausgewiesene Zahlungsbetrag. Zur Bemessungsgrundlage gehören aber auch **Nebenkosten** (zB Beförderungskosten oder Provisionen), die Ihnen der Lieferer berechnet. Der Erklärung ist eine Kopie der vom Lieferer ausgestellten Rechnung anzuschließen.

Steuersatz:

Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 20% (Normalsteuersatz).

Die Steuer **ermäßigt sich auf 16%** für die in den Gebieten **Jungholz** und **Mittelberg** bewirkten Erwerbe.

Rechnungen in fremder Währung:

Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind Beträge in anderer Währung als Euro auf Euro nach dem am Tag des Erwerbs geltenden Tageskurs oder dem vom Bundesministerium für Finanzen festgesetzten Durchschnittskurs umzurechnen.

Wann und wo ist die Abgabe zu entrichten?

Bringen Sie bitte die Erklärung vollständig ausgefüllt bei Ihrem Wohnsitz-(Sitz-) Finanzamt ein und entrichten Sie die Abgabe spätestens **einen Monat nach dem Tag des Erwerbs** (Fälligkeitstag).

Beachten Sie bitte:

Ihr Fahrzeug wird von der Zulassungsbehörde nur dann zum Verkehr zugelassen, wenn Sie vorher dieses Formular beim Finanzamt eingereicht und die Erwerbsteuer bezahlt haben.
Das Finanzamt stellt Ihnen hierüber eine Bescheinigung (Vordruck Verf 11) aus, die Sie bitte bei der Zulassungsbehörde vorlegen.

Nur vom Finanzamt auszufüllen!

Bearbeiter(in)

Datum, Handzeichen _____

Genehmigung

Datum, Handzeichen _____

Eingabe(n) durchgeführt, Datum, Handzeichen _____